
S 87 KA 2509/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Berufung der beklagten Behörde gegen ein Urteil des SG – anschließender Erlass eines Änderungsbescheids – Gegenstand des Berufungsverfahrens – Rücknahme der Berufung – Verpflichtung zur Entscheidung über den Änderungsbescheid auf Klage – Bescheidungsurteil – keine Berücksichtigung klägerischer Einwendungen in die als maßgeblich vorgegebene Rechtsauffassung – Rechtskraftwirkung – Ausschluss entsprechender Einwendungen im nachfolgenden Verwaltungs- oder Klageverfahren – hier: vertragsärztliche Wirtschaftlichkeitsprüfung – Klage gegen Richtgrößenregress für ärztliche Verordnungen aus dem Jahr 2003
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Legt allein die beklagte Behörde Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts ein und erlässt sie anschließend einen Änderungsbescheid, der Gegenstand dieses Berufungsverfahrens wird, bleibt das Berufungsgericht nach Rücknahme der Berufung verpflichtet, über den Änderungsbescheid auf Klage zu entscheiden.2. Sind Einwendungen des Klägers in die als maßgeblich vorgegebene Rechtsauffassung eines Bescheidungsurteils nicht übernommen worden, ist der Kläger in dem nachfolgenden Verwaltungs- oder

Normenkette

Klageverfahren aufgrund der Rechtskraftwirkung dieses Urteils mit den entsprechenden Einwendungen ausgeschlossen.

[SGG § 94](#); [SGG § 96](#); [SGG § 131 Abs 3](#); [SGG § 141 Abs 1 Nr 1](#); [SGG § 153 Abs 1](#); [SGG § 153 Abs 4](#); [SGG § 202 S 1](#); [GVG § 17 Abs 1 S 2](#); SGB V [§ 106 Abs 5a S 1](#) F: 2007-03-26; SGB V [§ 106 Abs 5a S 3](#) F: 2007-03-26; SGB V [§ 106 Abs 5e S 1](#) F: 2011-12-22; SGB V [§ 106 Abs 5e S 2](#) F: 2011-12-22; SGB V [§ 106 Abs 5e S 7](#) F: 2012-10-19; SGB V [§ 106a Abs 1](#); SGB V [§ 106c](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 87 KA 2509/15
22.05.2017

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 7 KA 40/17
13.11.2019

3. Instanz

Datum

14.07.2021

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13.Â November 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der auÃgerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen einen RichtgrÃ¼nregress fÃ¼r Ã¤rztliche Verordnungen aus dem Jahr 2003.

2

Die Klägerin nimmt im Bezirk der beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) als Vertragsärztin an der hausärztlichen Versorgung teil. Im Rahmen einer Richtgrößenprüfung setzte der Prüfungsausschuss gegen sie im Jahr 2007 einen Richtgrößenregress für Verordnungen aus dem Jahr 2003 in Höhe von 69 971,50 Euro fest. Auf den dagegen erhobenen Widerspruch der Klägerin reduzierte der beklagte Beschwerdeausschuss den Regressbetrag mit Beschluss vom 12.5.2009 / Bescheid vom 1.7.2009 auf 50 922,15 Euro.

3

Mit der dagegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass der Bescheid des Beklagten insgesamt rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei. Zur Begründung rügte sie, dass es an einer wirksamen Richtgrößenvereinbarung für das Jahr 2003 und damit an der erforderlichen rechtlichen Grundlage für den Regress fehle. Ferner sei das von dem Beklagten zugrunde gelegte Datenmaterial fehlerhaft. Außerdem legte die Klägerin die aus ihrer Sicht ergänzend zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten dar.

4

Mit Urteil vom 25.1.2012 gab das SG dem Antrag der Klägerin, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, statt. Die Kosten des Verfahrens legte das SG dem Beklagten auf. In der Begründung führte das SG jedoch aus, dass der angefochtene Bescheid entgegen der Auffassung der Klägerin nicht deshalb rechtswidrig sei, weil es an einer wirksamen Richtgrößenvereinbarung für das Jahr 2003 fehlerhafte. Auch seien die dem Regress zugrunde liegenden elektronisch übermittelten Verordnungsdaten nicht fehlerhaft. Erfolg habe jedoch der Vortrag der Klägerin teilweise bezüglich der anzuerkennenden Praxisbesonderheiten. Bei den Kosten für verordnete Thrombozytenaggregationshemmer (TAH) in Höhe von insgesamt 13 903,70 Euro habe der Beklagte nur insgesamt 50 % als Praxisbesonderheit anerkannt. Insoweit erweise sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig. Die dafür von dem Beklagten angegebene Begründung sei nicht ausreichend. Bei zusätzlicher Berücksichtigung aller TAH verbleibe ein Regressbetrag in Höhe von 45 317,56 Euro. Weiter heißt es in dem Urteil: „Ausgehend von diesen Berechnungen wird der Beklagte eine neue Entscheidung zu treffen haben.“ Das weitere Vorbringen bezüglich anzuerkennender Praxisbesonderheiten führte dagegen nicht zum Erfolg. Das betreffe die Kosten der parenteralen Ernährung, die der Beklagte bereits im gebotenen Umfang berücksichtigt habe. Von der Klägerin angegebene hohe Kosten für einzelne Patienten könnten ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil insoweit kein Zusammenhang mit einer besonderen Patientenstruktur hergestellt werden könne. Unrichtig sei auch die Annahme der Klägerin, dass sich bei der Behandlung von Frauen in höherem Lebensalter höhere Kosten ergeben würden.

5

Gegen das ihm am 9.2.2012 zugestellte Urteil des SG legte allein der Beklagte

Berufung ein. Anschließend änderte er mit Bescheid vom 30.3.2012 seinen Bescheid vom 1.7.2009 ab und reduzierte den Regressbetrag auf 44.463,07 Euro. In der Begründung des Bescheides führte er aus, dass er nach eingehender Beratung und unter Berücksichtigung der weiteren Begründung des Urteils des SG 100 % anstelle von ursprünglich nur 50 % der Verordnungskosten für TAH als Praxisbesonderheiten anerkenne. Eine Rechtsmittelbelehrung wurde dahingehend erteilt, dass der Bescheid nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens geworden sei.

6

Im Berufungsverfahren beantragte der Beklagte zunächst, das Urteil des SG vom 25.1.2012 aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen, als sie sich gegen den Bescheid vom 1.7.2009 in der Fassung des Bescheides vom 30.3.2012 richtet. Der Bescheid vom 30.3.2012 sei Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Daraufhin erklärte die Klägerin, dass sie ebenfalls Berufung eingelegt hätte, wenn sie innerhalb der Berufungsfrist Kenntnis von dem Bescheid vom 30.3.2012 erhalten hätte. Die Klageforderung habe sich insoweit erledigt, als der Beklagte den Bescheid vom 1.7.2009 geändert und weitere Verordnungskosten als Praxisbesonderheit anerkannt habe. Im Übrigen werde beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Mehr als 2 ½ Jahre nach Einlegung der Berufung, am 20.11.2014, erteilte der Berichterstatter des 7. Senats des LSG den Beteiligten den Hinweis, dass sich das Berufungsverfahren nach Auffassung des Senats durch die zusätzliche Anerkennung von Praxisbesonderheiten mit Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 erledigt habe. Es seien exakt die im Urteil des SG aufgeführten zusätzlichen Praxisbesonderheiten anerkannt worden. Für den Beklagten verbleibe nach Erlass des Ausführungsbescheides keine Beschwerde, die es rechtfertigen würde, das Berufungsverfahren weiter durchzuführen. Der Bescheid vom 30.3.2012 stehe auch nicht unter dem Vorbehalt einer anderweitigen rechtskräftigen Entscheidung, sondern sei unbedingt in Ausführung des erstinstanzlichen Urteils ergangen. Dieser Ausführungsbescheid sei nicht nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden und wegen der Rechtskraftwirkung des erstinstanzlichen Urteils nicht eigenständig anfechtbar. Dieses Urteil sei, soweit es die Klägerin in den Entscheidungsgründen belaste, von der Klägerin nicht mit der Berufung angegriffen worden. Daraufhin erklärte der Beklagte die Rücknahme der Berufung. Einige Monate später belastete der Beklagte das Honorarkonto der Klägerin mit der in dem Bescheid vom 30.3.2012 festgesetzten Regressforderung in Höhe von 44.463,07 Euro.

7

Am 27.5.2015 hat die Klägerin erneut Klage erhoben mit dem Begehren, den Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 aufzuheben. Durch das Urteil des SG Berlin vom 25.1.2012, mit dem der Bescheid des Beklagten vom 1.7.2009 vollständig aufgehoben worden sei, sei sie nicht beschwert und habe deshalb nicht anders als der Beklagte keine Berufung eingelegt. Der später ergangene Bescheid vom 30.3.2012 sei nach dem Inhalt der Rechtsmittelbelehrung und entgegen der Auffassung des LSG Gegenstand des damals anhängigen Berufungsverfahrens

geworden. Da der Beklagte auf den Hinweis des Berichterstatters des LSG unmittelbar mit der Rücknahme der Berufung reagiert habe, habe sie keine Möglichkeit mehr gehabt, sich gegen den streitgegenständlichen Bescheid zu wehren. Daher sei Klage geboten. Soweit sich der Beklagte nun auf die Verfristung der neuen Klage berufe, sei das treuwidrig. In materiell-rechtlicher Hinsicht sei der Bescheid vom 30.3.2012 auch rechtswidrig.

8

Der Beklagte hat dagegen geltend gemacht, dass die Klage wegen Verfristung unzulässig sei. Im Übrigen habe er das Urteil des SG vom 25.1.2012 akzeptiert und dem mit Bescheid vom 30.3.2012 Rechnung getragen. Zur Anerkennung weiterer Praxisbesonderheiten habe kein Anlass bestanden.

9

Das SG (83. Kammer) hat zunächst dem Beklagten den Hinweis erteilt, dass der streitgegenständliche Bescheid vom 30.3.2012 entgegen der Auffassung des LSG aus dem vorangegangenen Verfahren nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens geworden sei. Nach einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans des SG erteilte die nun zuständige Vorsitzende der 87. Kammer des SG den Beteiligten den Hinweis, dass die Rechtsmittelbelehrung zu dem Bescheid vom 30.3.2012, nach der dieser nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens geworden sei, unzutreffend sei. Die vorliegende Klage sei wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig.

10

Mit Gerichtsbescheid vom 22.5.2017 hat das SG die Klage abgewiesen. Es könne dahinstehen, ob der Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Selbst wenn dies entgegen der Ansicht des LSG der Fall wäre, wäre die Klage bereits wegen der entgegenstehenden Rechtskraft des Urteils des SG Berlin vom 25.1.2012 nach Beendigung des Berufungsverfahrens unzulässig. Soweit der Bescheid jedoch nicht nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sein sollte, sei die Klage mangels Einhaltung der Klagefrist unzulässig.

11

Die dagegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das LSG mit Urteil vom 13.11.2019 zurückgewiesen. Die Klage sei unzulässig und jedenfalls unbegründet. Die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides des Beklagten vom 30.3.2012 sei unrichtig gewesen, weil dieser Bescheid nicht nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des damals anhängigen Berufungsverfahrens geworden sei. Der Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 sei ein Ausführungsbescheid zum Urteil des SG Berlin vom 25.1.2012, der als solcher nicht [§ 96 SGG](#) unterfalle. Der Bescheid setze die Vorgaben aus dem Urteil des SG vom 25.1.2012 nicht nur vorläufig um, sei ohne Vorbehalt ergangen und damit endgültig. Wegen der

unrichtigen Belehrung mit dem Hinweis auf [Â§Â 96Â SGG](#) sei fÃ¼r die Erhebung der Klage die Jahresfrist nach [Â§Â 66 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG](#) maÃgebend. Diese habe die KlÃ¤gerin versÃ¤umt und auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiedereinsetzung nach [Â§Â 67Â SGG](#) lÃ¤gen nicht vor. Zudem spreche vieles dafÃ¼r, dass die erst mehr als drei Jahre nach der Zustellung des Bescheides vom 30.3.2012 erhobene Klage verwirkt sei. Dabei sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG vom 25.1.2012 keine Berufung eingelegt habe, obwohl sie dazu befugt gewesen wÃ¤re. Sie sei durch dieses Urteil beschwert und hÃ¤tte das dem Urteil auch entnehmen kÃ¶nnen. Zwar sei der Tenor des sozialgerichtlichen Urteils nicht hinter dem klÃ¤gerischen Sachantrag im damaligen Verfahren zurÃ¼ckgeblieben. Der Bescheid des Beklagten sei vollumfÃ¤nglich aufgehoben worden. Die KlÃ¤gerin sei aber durch die UrteilsbegrÃ¼ndung in materieller Hinsicht beschwert. Das SG habe den Beklagten nach dem Inhalt der EntscheidungsgrÃ¼nde nur in geringem Umfang fÃ¼r nicht befugt gehalten, den Regress gegen die KlÃ¤gerin in der angefochtenen HÃ¶he festzusetzen. Im Ã¼brigen habe das SG die von der KlÃ¤gerin zur BegrÃ¼ndung der Rechtswidrigkeit geltend gemachten Gesichtspunkte nicht fÃ¼r durchgreifend gehalten. Diese fÃ¼r die KlÃ¤gerin nachteilige Rechtsauffassung der erstinstanzlichen Entscheidung sei in Rechtskraft erwachsen. Die Bindungswirkung erfasse die Beteiligten und auch die Gerichte in einem spÃ¤teren Prozess Ã¼ber denselben Gegenstand. Dass das SG im Fall der KlÃ¤gerin im Urteilstenor den Beklagten nicht ausdrÃ¼cklich zur Neubescheidung verpflichtet habe, sei unerheblich. In der Sache liege gleichwohl eine Verurteilung zur Neubescheidung vor. Der Urteilstenor sei insoweit entsprechend auszulegen. Selbst wenn der Bescheid vom 30.3.2012 Gegenstand des damaligen Berufungsverfahrens geworden wÃ¤re, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin keine weitere Reduzierung der Regressforderung Ã¼ber den im Urteil des SG vom 25.1.2012 vorgegebenen Umfang hinaus erreichen kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne nicht mehr mit Argumenten gehÃ¶rt werden, die sie bereits in vorangegangenen Klageverfahren erfolglos vorgebracht habe. Eine neue gerichtliche PrÃ¼fung sei wegen des Umfangs der Rechtskraft des Urteils des SG vom 25.1.2012 nicht erÃ¶ffnet. Auch mit neu und erstmals im vorliegenden Klageverfahren vorgebrachten Einwendungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin eine Rechtswidrigkeit des Bescheides des Beklagten vom 30.3.2012 nicht mit Erfolg begrÃ¼nden. Der Bescheid widerspreche nicht dem nach [Â§Â 106 AbsÂ 5a SGBÂ V](#) af zu beachtenden Vorrang der Beratung vor einem Regress. Die rÃ¼ckwirkende Anordnung des [Â§Â 106 AbsÂ 5a SatzÂ 7 SGB V](#) erfasse allein Entscheidungen der BeschwerdeausschÃ¼sse, die nach dem 25.10.2012 ergangen seien. Zudem habe die KlÃ¤gerin ihr RichtgrÃ¼Ãenvolumen bereits seit dem Jahr 2000 Ã¼berschritten und nicht erst im Jahr 2003. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich im vorliegenden Verfahren auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das SG in einem anderen Verfahren, das Regresse fÃ¼r ihre Verordnungen aus dem Jahr 2002 zum Gegenstand gehabt habe, Praxisbesonderheiten in grÃ¶Ãerem Umfang anerkannt habe, als im Urteil vom 25.1.2012 fÃ¼r das hier maÃgebende Jahr 2003.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer Revision. Die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 sei fristgemÃ¤Ã erhoben worden. Das LSG

habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft gewesen sei. Mit der Einbeziehung des Bescheides vom 30.3.2012 in das damalige Berufungsverfahren seien alle Fristen gehemmt gewesen. Erst mit der Rücknahme der Berufung habe der Lauf der Jahresfrist wieder begonnen und die Klage sei innerhalb dieser Jahresfrist erhoben worden. Im Übrigen sei fraglich, ob die Jahresfrist überhaupt beachtlich sei. Der unrichtige Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung, nach der der Bescheid Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens geworden sei, sei einer Belehrung dahin gleichzustellen, dass ein selbstständiger Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Damit laufe auch keine Rechtsmittelfrist. Die Annahme des LSG, dass der Bescheid vom 30.3.2012 nicht Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens geworden sei, sei unzutreffend. Der genannte Bescheid sei kein Ausführungsbescheid zum Urteil des SG vom 25.1.2012. Das SG habe auf eine reine Anfechtungsklage entschieden. Ein Ausführungsbescheid könne jedoch nur auf ein entsprechendes Verpflichtungsurteil hin ergehen. Entgegen der Auffassung des LSG habe für eine Wiedereinsetzung kein Raum bestanden. Sie – die Klägerin – sei durch das Urteil des SG vom 25.1.2012 nicht beschwert gewesen. Nach der die Bindung des Urteils abschließend regelnden Vorschrift des [§ 141 Abs 1 Satz 1 SGG](#) erstrecke sich die Rechtskraft des Urteils grundsätzlich nur auf die Urteilsformel. Die Klage sei auch nicht verwirkt. Der Bescheid vom 30.3.2012 sei Gegenstand des zum Zeitpunkt seines Erlasses anhängigen Berufungsverfahrens geworden. Die Klage sei auch begründet. Zu Unrecht habe das LSG angenommen, dass der Grundsatz „Beratung vor Regress“ hier nicht zur Anwendung komme. Eine Beratung vor Erlass des angegriffenen Bescheides habe nicht stattgefunden. Zudem stünde der Bescheid im Widerspruch zu den andere Verordnungszeitpunkte betreffenden Entscheidungen des Beklagten zur Anerkennung von Praxisbesonderheiten. Der Bescheid vom 30.3.2012 sei ferner rechtswidrig, weil die – – – – – überwiegend bereits im vorangegangenen Klageverfahren geltend gemachten – – – – – Praxisbesonderheiten weiterhin nicht vollständig berücksichtigt worden seien.

13

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.11.2019 und den
Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 22.5.2017 sowie den Bescheid des Beklagten
vom 30.3.2012 aufzuheben.

14

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

15

Er verteidigt die Entscheidung des LSG. Die Klägerin habe nicht berücksichtigt, dass alleine er, der Beklagte, Berufung gegen das Urteil des SG vom 25.1.2012 eingelegt habe. Damit sei er Herr des Verfahrens gewesen. Er habe die Möglichkeit

gehabt, die Berufung jederzeit zur ckzunehmen, ohne dass zuvor ein entsprechender Hinweis des LSG ergehen m sse. Zur Wahrung ihrer Rechte h tte die Kl gerin ebenfalls Berufung gegen das sozialgerichtliche Urteil einlegen m ssen. Eine materielle Beschwer habe auf Seiten der Kl gerin vorgelegen, auch wenn das SG dem Antrag der Kl gerin folgend den urspr nglichen Bescheid vom 1.7.2009 aufgehoben habe. Auch bei einem stattgebenden Urteil auf eine Anfechtungsklage m ssen zur Bestimmung der Tragweite der Rechtskraft der Urteilsformel die Entscheidungsgr nde herangezogen werden. Dies bedeute f r den vorliegenden Fall, dass die Kl gerin mit einem Teil ihres jetzigen Vorbringens nicht mehr geh rt werden k nne. Entgegen der Auffassung der Kl gerin komme die Regelung zum Vorrang der Beratung vor einem Regress nach [  106 Abs 5e Satz 1](#) und 2 SGB V in der seit 1.1.2012 geltenden Fassung hier nicht zur Anwendung.

II

16

Die Revision der Kl gerin hat keinen Erfolg. Das LSG hat die Berufung der Kl gerin im Ergebnis zu Recht zur ckgewiesen, weil die Klage aus zwei unterschiedlichen Gr nden unzul ssig ist.

17

A. Die Klage ist nach [  202 Satz 1 SGG](#) iVm [  17 Abs 1 Satz 2 GVG](#) wegen anderweitiger Rechtsh ngigkeit ([  94 SGG](#)) unzul ssig.

18

1. In dem unter dem Aktenzeichen L  7  KA 15/12 beim LSG Berlin  Brandenburg gef hrten Verfahren hatte das LSG zun chst allein  ber die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 25.1.2012 (S  79  KA 507/09) zu entscheiden. Gegenstand der Entscheidung des SG, gegen die sich die Berufung richtete, war der Bescheid des Beklagten vom 1.7.2009. Mit diesem Bescheid hatte der Beklagte den vom Pr fungsausschuss auf 69  971,50  Euro festgesetzten Regress auf 50  922,15  Euro reduziert. Allein dieser Bescheid des Beklagten, nicht jedoch der vorangegangene Bescheid des Pr fungsausschusses war Gegenstand des Verfahrens vor dem SG (vgl die stRspr BSG Urteil vom 9.3.1994     6  RKa 5/92     BSGE 74, 59, 62 = SozR 3  2500    106 Nr  22 S  120  f; BSG Urteil vom 11.5.2011     6  KA 13/10  R     BSGE 108, 175 = SozR 4  2500    106 Nr  32, RdNr  16 mwN).

19

Mit Bescheid vom 30.3.2012  nderte der Beklagte den Bescheid vom 1.7.2009 ab und reduzierte den Regress nochmals auf nun 44  463,07  Euro. Der nach Einlegung der Berufung (5.3.2012) ergangene ab ndernde Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 ist gem    [  96](#) iVm [  153 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des unter

dem Aktenzeichen LÄ 7Ä KA 15/12 gefÄ¼hrten Berufungsverfahrens geworden (*vgl im Einzelnen nachfolgendÄ 2. undÄ 3.*). Dieses Verfahren konnte nach der Einbeziehung des Bescheides vom 30.3.2012 nicht mehr allein dadurch beendet werden, dass der Beklagte seine Berufung zurÄ¼cknimmt (*nachfolgendÄ 4.*).

20

2. Entgegen der Auffassung des LSG kÄ¼nnen die Voraussetzungen des [Ä§Ä 96 SGG](#) nicht mit der BegrÄ¼ndung verneint werden, dass es sich bei dem Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 um einen sog AusfÄ¼hrungsbescheid handeln wÄ¼rde. Richtig ist, dass ein neuer Bescheid nur dann in entsprechender Anwendung von [Ä§Ä 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens wird, wenn er den angefochtenen Bescheid Ä¼ndert oder ersetzt. GeÄ¼ndert oder ersetzt wird ein Bescheid, wenn in seine Regelung, den VerfÄ¼gungssatz, eingegriffen und damit die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (*BSG Urteil vom 20.11.2003* â¼Ä [BÄ 13Ä RJ 43/02Ä RÄ](#) â¼Ä [BSGE 91, 277](#) =Ä [SozR 4â¼Ä2600 Ä§Ä 96a NrÄ 3, RdNrÄ 7](#) =Ä *juris RdNrÄ 16 mwN*). Daran fehlt es bei einem Bescheid, der in AusfÄ¼hrung eines noch nicht rechtskrÄ¼ftigen Urteils eine nur vorlÄ¼ufige Regelung bezogen auf den Streitgegenstand trifft und vom Bestand dieses Urteils abhÄ¼ngt (*stRspr; vgl zB BSG Beschluss vom 21.2.1959* â¼Ä [11Ä RV 724/58Ä](#) â¼Ä [BSGE 9, 169, 170; BSG Urteil vom 21.10.1998](#) â¼Ä [BÄ 6Ä KA 65/97Ä RÄ](#) â¼Ä [SozR 3â¼Ä2500 Ä§Ä 85 NrÄ 27 SÄ 191Ä f](#) =Ä *juris RdNrÄ 15; BSG Urteil vom 11.12.2007* â¼Ä [BÄ 8/9bÄ SO 20/06Ä RÄ](#) â¼Ä [SozR 4â¼Ä3500 Ä§Ä 90 NrÄ 1 RdNrÄ 12 mwN](#)). Durch einen vorlÄ¼ufig erlassenen AusfÄ¼hrungsbescheid will die BehÄ¼rde in der Regel der ihr im Urteil auferlegten Verpflichtung ungeachtet der noch nicht eingetretenen Rechtskraft entsprechen. Zum Erlass eines AusfÄ¼hrungsbescheides besteht deshalb immer dann Anlass, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

21

Bei dem Bescheid vom 30.3.2012 handelt es sich nicht um einen bloÄ¼en AusfÄ¼hrungsbescheid in dem vorgenannten Sinne. Zwar hat sich der Beklagte bei seiner Entscheidung an den Vorgaben aus dem Urteil des SG vom 25.1.2012 orientiert. Er hat auf dieser Grundlage aber nicht nur eine vorlÄ¼ufige Regelung fÄ¼r die Zeit bis zum rechtskrÄ¼ftigen Abschluss des Verfahrens getroffen, sondern eine endgÄ¼ltige Regelung. Das kommt sowohl im VerfÄ¼gungssatz als auch in der BegrÄ¼ndung des Bescheides eindeutig zum Ausdruck, und so hat auch das LSG diesen Bescheid ausgelegt. Der VerfÄ¼gungssatz enthÄ¼lt eine Regelung ohne jeden Hinweis auf eine VorlÄ¼ufigkeit und in der BegrÄ¼ndung des Bescheides fÄ¼hrt der Beklagte aus, dass er die Entscheidung â¼Änach eingehender Beratungâ¼Ä und â¼Äunter BerÄ¼cksichtigung der weiteren BegrÄ¼ndung des Urteils vom 25.1.2012â¼Ä getroffen habe. Danach hat der Beklagte zwar das Urteil des SG berÄ¼cksichtigt, auf dieser Grundlage aber eine eigenstÄ¼ndige und endgÄ¼ltige Entscheidung getroffen, die nicht nur fÄ¼r die Zeit bis zum rechtskrÄ¼ftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens Geltung beansprucht. Damit Ä¼bereinstimmend hatte der Beklagte in seiner BerufungsbegrÄ¼ndung (*Schriftsatz vom 12.4.2012*) ausgefÄ¼hrt, dass der Bescheid vom 30.3.2012

letztlich einem Anerkenntnis gleichkomme. Damit kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Bescheid vom 30.3.2012 den von der KlÄxgerin angefochtenen Bescheid vom 1.7.2009 Ändert.

22

3. Auch der Umstand, dass allein der Beklagte Berufung gegen das Urteil des SG vom 25.1.2012 eingelegt hatte, steht der Einbeziehung des Bescheides vom 30.3.2012 nicht entgegen. Die Anwendung des [Ä§Ä 96](#) iVm [Ä§Ä 153 AbsÄ 1 SGG](#) hÄxngt nicht davon ab, ob die Berufung vom EmpfÄxnger des Bescheides oder von der BehÄxrdte eingelegt worden ist, die den Bescheid erlassen hat (vgl bereits BSG Urteil vom 28.5.1957 âxâxÄ [2Ä RU 18/55Ä](#) âxâx [BSGE 5, 158](#) =Ä juris RdNrÄ 20; B.Ä Schmidt in MeyerâxâxLadewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 96 RdNrÄ 7). Daraus folgt auch, dass sich der Streitgegenstand des allein von dem Beklagten in Gang gesetzten Berufungsverfahrens durch die Einbeziehung des weiteren Bescheides Ändern und auch erweitern kann. Die Rechtsfolge des [Ä§Ä 96 SGG](#) tritt ohne RÄxcksicht auf die Stellung der Beteiligten im Verfahren fÄxur alle die og genannten Voraussetzungen erfÄxllenden Verwaltungsakte ein, die vom Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Abschluss des Verfahrens in der Berufungsinstanz erlassen werden (vgl BSG Urteil vom 28.5.1957 âxâxÄ [2Ä RU 18/55](#) Ä âxâx [BSGE 5, 158](#) =Ä juris RdNrÄ 20). Die Frage, ob die KlÄxgerin eine Aufhebung oder auch nur eine Änderung des Bescheides vom 30.3.2012 zu ihren Gunsten erreichen konnte oder ob dem die Rechtskraftwirkung des Urteils des SG vom 25.1.2012 entgegenstand (vgl dazu RdNrÄ 28Ä ff), ist von der prozessual vorgelagerten Frage zu unterscheiden, ob der Bescheid gemÄxÄxÄ [Ä§Ä 96](#) iVm [Ä§Ä 153 AbsÄ 1 SGG](#) Verfahrensgegenstand geworden ist, also ob die Frage der RechtmÄxÄxigkeit dieses Bescheides dem LSG Äxberhaupt zur Entscheidung angefallen ist.

23

4. Der Bescheid vom 30.3.2012 ist auch weiterhin Gegenstand des Verfahrens, das beim LSG unter dem Az LÄ 7Ä KA 15/12 gefÄxhrt worden ist. Die RechtshÄxngigkeit konnte allein durch die RÄxcknahme der Berufung durch den Beklagten nicht beendet werden. Das LSG hat Äxber einen Bescheid, der gemÄxÄxÄ [Ä§ÄÄ 96, 153 AbsÄ 1 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, erstinstanzlich âxâx auf Klageâxâx zu entscheiden (vgl die stRspr; BSG Urteil vom 30.1.1963 âxâxÄ [2Ä RU 35/60Ä](#) âxâx [BSGE 18, 231](#) = SozR NrÄ 3 zu [Ä§Ä 541 RVO](#), SozR NrÄ 17 zu [Ä§Ä 96 SGG](#) =Ä juris RdNrÄ 24 bisÄ 26; BSG Urteil vom 25.2.2010 âxâxÄ [BÄ 13Ä R 61/09Ä RÄ](#) âxâx [SozR 4âxâx5050 Ä§Ä 22 NrÄ 10 RdNrÄ 15](#); BSG Beschluss vom 23.9.2020 âxâxÄ [BÄ 5Ä RE 7/20 BÄ](#) âxâx RdNrÄ 6, jeweils mwN). Aus diesem Grund bietet auch [Ä§Ä 153 AbsÄ 4 SGG](#), der die Entscheidung Äxber eine Berufung durch Beschluss zum Gegenstand hat, keine rechtliche Grundlage bezogen auf die Entscheidung Äxber einen Bescheid, der gemÄxÄxÄ [Ä§ÄÄ 96, 153 AbsÄ 1 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist (BSG Urteil vom 8.10.2019 âxâxÄ [BÄ 12Ä KR 8/19Ä RÄ](#) âxâx [BSGE 129, 186](#) = SozR 4âxâx1500 Ä§Ä 153 NrÄ 18, RdNrÄ 12Ä ff).

Daraus folgt, dass durch die vom Beklagten im Verfahren zum Az LÄ 7Ä KA 15/12 erklÄrte RÄ¼cknahme der Berufung nicht das beim LSG anhängige Klageverfahren beendet werden konnte. Die vorliegende Konstellation unterscheidet sich insofern von derjenigen, die dem Urteil des BSG vom 9.12.2016 ([BÄ 8Ä SO 1/15Ä RÄ ä¼¼ juris](#)) zugrunde lag: Dort hatte es das SG unterlassen, Ä¼ber Bescheide zu entscheiden, die nach [Ä¼Ä 96 SGG](#) Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens geworden waren. Der KlÄger hatte dagegen Berufung eingelegt, jedoch nicht fristgemÄ¼ einen Antrag auf ErgÄ¼nzung des Urteils nach [Ä¼Ä 140 SGG](#) gestellt. In dieser Konstellation hatte die RÄ¼cknahme der Berufung durch den KlÄger nach der genannten Entscheidung des BSG zur Folge, dass auch die RechtshÄ¼ngigkeit der Klage gegen die Bescheide, Ä¼ber die das SG unter Verkenning des [Ä¼Ä 96 SGG](#) nicht entschieden hatte, entfiel und dass diese Bescheide in Bestandskraft erwachsen (*BSG Urteil vom 9.12.2016 ä¼¼Ä [BÄ 8Ä SO 1/15Ä RÄ ä¼¼ juris](#) RdNrÄ 16; vgl auch BSG Urteil vom 13.12.2018 ä¼¼Ä [BÄ 5 RE 1/18Ä RÄ ä¼¼ \[BSGE 127, 147\]\(#\) = SozR 4ä¼¼2600 Ä¼Ä 6 NrÄ 18, RdNrÄ 32; Keller in Meyerä¼¼Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, Ä¼Ä 140 RdNrÄ 3](#)*). Abweichend davon geht es vorliegend um einen Bescheid, der erst nach Einlegung der ä¼¼Ä allein vom Beklagten eingelegtenÄ ä¼¼ Berufung ergangen war und Ä¼ber den deshalb nach [Ä¼Ä 96](#) iVm [Ä¼Ä 153 AbsÄ 1 SGG](#) auf Klage zu entscheiden war. In dieser Situation kann die RÄ¼cknahme der Berufung durch den Beklagten nicht das beim LSG anhängige Klageverfahren beenden. Vielmehr bleibt die RechtshÄ¼ngigkeit bezogen auf die Bescheide, die nach [Ä¼Ä 96](#) iVm [Ä¼Ä 153 AbsÄ 1 SGG](#) und damit einer auf Gesetz beruhenden (*vgl BSG Urteil vom 30.1.1963 ä¼¼Ä [2Ä RU 35/60Ä ä¼¼ \[BSGE 18, 231\]\(#\) = SozR NrÄ 3 zu \[Ä¼Ä 541 RVO\]\(#\), SozR NrÄ 17 zu \[Ä¼Ä 96 SGG\]\(#\) =Ä juris RdNrÄ 24](#)*) vom Willen der Beteiligten unabhängigen (*vgl BSG Urteil vom 17.11.2005 ä¼¼Ä BÄ [11a/11Ä AL 57/04Ä RÄ ä¼¼ \[SozR 4ä¼¼1500 Ä¼Ä 96 NrÄ 4\]\(#\) RdNrÄ 21; BSG Urteil vom 8.10.2019 ä¼¼Ä \[BÄ 12Ä KR 8/19Ä RÄ ä¼¼ \\[BSGE 129, 186\\]\\(#\\) = SozR 4ä¼¼1500 Ä¼Ä 153 NrÄ 18, RdNrÄ 12 mwN\]\(#\)](#)*) KlageÄ¼nderung Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sind, auch nach RÄ¼cknahme der Berufung bestehen.

Wenn die RÄ¼cknahme der Klage, Ä¼ber die das LSG in erster Instanz zu entscheiden hat, zur Disposition des Beklagten (des BerufungsklÄgers) stÄ¼nde, hÄ¼tte dieser es in der Hand, effektiven Rechtsschutz gegen seinen Bescheid auszuschlie¼en. Das wÄ¼re auch mit verfassungsrechtlichen Vorgaben (*ArtÄ 19 AbsÄ 4 GG*) nicht vereinbar. Zwar hatte die KlÄgerin die MÄ¼glichkeit, die Klage ausdrÄ¼cklich auf die Anfechtung des Ausgangsverwaltungsakts zu beschrÄ¼nken (*vgl BSG Urteil vom 17.11.2005 ä¼¼Ä BÄ [11a/11Ä AL 57/04Ä RÄ ä¼¼ \[SozR 4ä¼¼1500 Ä¼Ä 96 NrÄ 4\]\(#\) RdNrÄ 22](#)*). Davon hat sie aber (bisher) keinen Gebrauch gemacht, sondern ganz im Gegenteil von Anfang an und durchgehend deutlich gemacht, dass sie sich ä¼¼Ä zunÄ¼chst in dem unter dem Az LÄ 7Ä KA 15/12 gefÄ¼hrten BerufungsverfahrenÄ ä¼¼ und spÄ¼ter auch mit einer gesonderten Klage gegen den aus ihrer Sicht insgesamt rechtswidrigen Bescheid des Beklagten vom 30.3.2012 wendet. Das hat sie in Erwiderung auf die BerufungsbegrÄ¼ndung des Beklagten in

dem Verfahren zum Aktenzeichen LÄ 7Ä KA 15/12 ua mit der Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass „auch sie Berufung“ gegen das Urteil des SG vom 25.1.2012 eingelegt hätte, wenn ihr der neue Bescheid vom 30.3.2012 innerhalb der Berufungsfrist zur Kenntnis gelangt wäre. Der behauptete Zusammenhang zwischen dem Verzicht auf die Einlegung einer Berufung und dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von dem neuen Bescheid kann zwar nicht ohne Weiteres nachvollzogen werden. Ferner ist aus Sicht des Senats nicht auf Anheb zu erklären, weshalb die Klägerin „wenn sie schon nicht Berufung eingelegt hat“ auch keine Klage gegen den Bescheid vom 30.3.2012 erhoben hat, obwohl sie „allerdings offensichtlich irrtümlich aufgrund fehlender Berücksichtigung von [ÄSÄ 153 AbsÄ 1 SGG](#)“ zunächst davon ausgegangen war, dass Bescheide nur Gegenstand eines Berufungsverfahrens werden könnten, wenn sie vor Ablauf der Berufungsfrist ergangen sind (*vgl den Schriftsatz der Klägerin vom 9.7.2012, SÄ 2*). All dies ändert aber nichts daran, dass die Klägerin zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran gelassen hat, dass ihrem Begehren mit dem Bescheid vom 30.3.2012 nicht vollständig Rechnung getragen worden ist. Dies findet in der Erhebung einer weiteren Klage mit demselben Klagegegenstand mehr als drei Jahre später am 27.5.2015 eine Bestätigung.

26

Eine analoge Anwendung von [ÄSÄ 171 SGG](#) mit der Folge, dass das SG nach der Berufungsrücknahme über den während des Berufungsverfahrens ergangenen Änderungsbescheid zu entscheiden hat, scheidet ebenfalls aus. Nach dieser Vorschrift gilt: Wird während des Revisionsverfahrens der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt, so gilt der neue Verwaltungsakt als mit der Klage beim SG angefochten, es sei denn, dass der Kläger durch den neuen Verwaltungsakt klaglos gestellt oder dem Klagebegehren durch die Entscheidung des Revisionsgerichts zum ersten Verwaltungsakt in vollem Umfang genügt wird. [ÄSÄ 171 SGG](#) berücksichtigt, dass die Revisionsinstanz auf eine Rechtsprechung beschränkt ist. Für das Berufungsverfahren trifft das nicht zu. Dass bei der aus [ÄSÄ 153 AbsÄ 1 SGG](#) folgenden entsprechenden Anwendung des [ÄSÄ 96 SGG](#) im Berufungsverfahren eine Tatsacheninstanz entfällt, betrifft nicht allein die vorliegende Konstellation, sondern wird durch die entsprechende Geltung des [ÄSÄ 96 SGG](#) im Berufungsverfahren im Interesse der Prozessökonomie generell hingenommen.

27

Der Bescheid vom 30.3.2012 ist damit auch nach der Rücknahme der Berufung durch den Beklagten weiterhin Gegenstand des beim LSG Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen LÄ 7Ä KA 15/12 geführten Verfahrens; die im Jahr 2015 erneut erhobene Klage, über die hier zu entscheiden ist und mit der ebenfalls die Aufhebung dieses Bescheides geltend gemacht wird, ist daher nach [ÄSÄ 202 SatzÄ 1 SGG](#) iVm [ÄSÄ 17 AbsÄ 1 SatzÄ 2 GVG](#) wegen anderweitiger Rechtshängigkeit ([ÄSÄ 94 SGG](#)) unzulässig.

28

B. Die Klage ist außerdem insoweit in Übereinstimmung mit der Entscheidung des LSG auch deshalb unzulässig, weil das SG bereits mit Urteil vom 25.1.2012 über die Streitgegenstände entschieden hat, die die Klägerin im vorliegenden Klageverfahren geltend macht. Weil die Klägerin dagegen keine Berufung eingelegt hat, ist das Urteil, soweit es die Klägerin beschwert, rechtskräftig geworden. Eine neue Klage über einen Gegenstand, über den bereits rechtskräftig zwischen denselben Beteiligten entschieden worden ist, ist unzulässig (BSG Urteil vom 12.12.2013 [BÄ 4 AS 17/13 R](#) [SozR 4-1500](#) [ÄSÄ 192 Nr 2 RdNr 17](#); Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [ÄSÄ 141 RdNr 6a](#); zu [ÄSÄ 121 VwGO](#) vgl W. R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl 2021, [ÄSÄ 121 RdNr 9](#)).

29

1. Rechtskräftige Urteile binden gemäß [ÄSÄ 141 Abs 1 Nr 1 SGG](#) die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Insoweit darf eine sachlich abweichende Entscheidung zwischen denselben Beteiligten nicht mehr ergehen (BSG Urteil vom 9.12.1998 [BÄ 9 V 45/97 R](#) [SozR 3-1500](#) [ÄSÄ 141 Nr 6 SÄ 7 = juris RdNr 10](#); Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [ÄSÄ 141 RdNr 6a](#)). Die Rechtskraft schafft hierzu ein in jeder Verfahrenslage von Amts wegen zu beachtendes Hindernis für eine erneute gerichtliche Nachprüfung des Anspruchs, über den bereits bindend entschieden worden ist. Diese Bindungswirkung gilt nicht nur für die Beteiligten, sondern erfasst auch die Gerichte in einem späteren Prozess dieser Beteiligten über denselben Gegenstand (vgl BSG Urteil vom 21.10.1958 [6 R Ka 9/58](#) [BSGE 8, 185 = juris RdNr 14 ff](#); BSG Urteil vom 27.6.2007 [BÄ 6 KA 27/00 R](#) [SozR 4-1500](#) [ÄSÄ 141 Nr 1 RdNr 21](#); BSG Beschluss vom 10.5.2017 [BÄ 6 KA 58/16 B](#) [ZMGR 2017, 248 = juris RdNr 7](#); ebenso zu [ÄSÄ 121 VwGO](#): BVerwG Urteil vom 27.1.1995 [8 C 8.93](#) [Buchholz 310](#) [ÄSÄ 121 VwGO Nr 70 = NJW 1996, 737, 738 = juris RdNr 13 mwN](#)).

30

In dem Sonderfall eines Bescheidungsurteils, wie es bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung des Beurteilungsspielraums durch die Prüfungsgremien der Wirtschaftlichkeitsprüfung in entsprechender Anwendung von [ÄSÄ 131 Abs 3 SGG](#) ergeht (vgl zB BSG Urteil vom 13.5.2020 [BÄ 6 KA 3/19 R](#) [MedR 2021, 279 = juris RdNr 14](#); ebenso zur Entscheidung der Zulassungsgremien über die Auswahl eines Praxisnachfolgers: BSG Beschluss vom 12.12.2018 [BÄ 6 KA 23/18 B](#) [juris RdNr 13 mwN](#)) können die Rechtskraftwirkungen des [ÄSÄ 141 Abs 1 SGG](#) und ihre Grenzen regelmäßig nicht allein der Urteilsformel entnommen werden. Vielmehr bestimmt die in den Entscheidungsgründen des Urteils als maßgeblich zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung des Gerichts die Reichweite von dessen Rechtskraft (BSG Urteil vom 27.10.1976 [2 RU 127/74](#) [BSGE 43, 1, 3 = SozR 1500](#) [ÄSÄ 131 Nr 4 SÄ 5](#); BSG Urteil vom 11.10.2017 [BÄ 6 KA 37/17 R](#) [BSGE 124,](#)

[218](#) = [SozR 4â□□2500 Â§Â 87 NrÂ 35, RdNrÂ 31](#); vgl auch [BSG Urteil vom 18.8.2010 â□□Â BÂ 6Â KA 14/09Â RÂ](#) â□□ [SozR 4â□□2500 Â§Â 106 NrÂ 29 RdNrÂ 14Â f\)](#). Die Bindungswirkung eines Bescheidungsurteils erfasst dabei nicht allein die GrÃ¼nde, aus denen das Gericht den angefochtenen Verwaltungsakt als rechtswidrig aufhebt. Die materielle Rechtskraft erstreckt sich vielmehr auch auf alle Rechtsauffassungen, die das Bescheidungsurteil der BehÃ¶rde zur Beachtung bei Erlass des neuen Verwaltungsakts vorschreibt (vgl [BSG Urteil vom 18.8.2010 â□□Â BÂ 6Â KA 14/09Â RÂ](#) â□□ [SozR 4â□□2500 Â§Â 106 NrÂ 29 RdNrÂ 14](#); ebenso [BVerwGE 84, 157, 164](#) =Â [NJW 1990, 2700, 2702](#)). Aus diesem Grund kann ein Bescheidungsurteil auch den KlÃ¤ger beschweren, nÃ¤mlich dann, wenn die vom Gericht der BehÃ¶rde zur Beachtung vorgegebene Rechtsauffassung sich nicht mit seiner eigenen deckt und fÃ¼r ihn ungÃ¼nstiger ist (vgl [BSG Urteil vom 21.10.1998 â□□Â BÂ 6Â KA 65/97Â RÂ](#) â□□ [SozR 3â□□2500 Â§Â 85 NrÂ 27 SÂ 191](#) = *juris RdNrÂ 14*; [BSG Beschluss vom 12.12.2018 â□□Â BÂ 6Â KA 23/18Â BÂ](#) â□□ *juris RdNrÂ 13 mwN*; ebenso zu [Â§Â 121 VwGO](#): [BVerwG Urteil vom 27.1.1995 â□□Â 8Â C 8.93Â](#) â□□ [Buchholz 310 Â§Â 121 VwGO NrÂ 70](#) =Â [NJW 1996, 737, 738](#) =Â *juris RdNrÂ 13 mwN*).

31

Dem entsprechend geht der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung davon aus, dass die Rechtskraftwirkung eines Urteils, das den Beschwerdeausschuss zu erneuter Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet, die gerichtliche PrÃ¼fungskompetenz im nachfolgenden Klageverfahren Ã¼ber den neuen Bescheid beschrÃ¤nkt und dass der KlÃ¤ger deshalb in einem nachfolgenden Verwaltungsâ□□ oder Klageverfahren mit Einwendungen, die vom Gericht in die fÃ¼r eine Neubescheidung als maÃgeblich vorgegebene Rechtsauffassung nicht Ã¼bernommen wurden, ausgeschlossen ist (vgl [BSG Urteil vom 27.6.2007 â□□Â BÂ 6Â KA 27/06Â RÂ](#) â□□ [SozR 4â□□1500 Â§Â 141 NrÂ 1](#); [BSG Beschluss vom 10.5.2017 â□□Â BÂ 6Â KA 58/16Â BÂ](#) â□□ [ZMGR 2017, 248](#) =Â *juris RdNrÂ 7*).

32

2. Wenn der Beschwerdeausschuss von dem ihm in Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung regelmÃÃig zukommenden Beurteilungsspielraum fehlerhaft Gebrauch gemacht hat, kann der Urteilsausspruch aufgrund der begrenzten Ã¼berprÃ¼fungsmÃ¶glichkeiten in aller Regel nur auf eine Aufhebung der Verwaltungsentscheidung bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Neubescheidung lauten ([BSG Urteil vom 31.7.1991 â□□Â 6Â Rka 12/89Â](#) â□□ [BSGE 69, 138](#) =Â [SozR 3â□□2500 Â§Â 106 NrÂ 6Â](#) = *juris RdNrÂ 20*; [BSG Beschluss vom 10.5.2017 â□□Â BÂ 6Â KA 58/16Â BÂ](#) â□□ [ZMGR 2017, 248](#) =Â *juris RdNrÂ 6, 9*). Daran Ã¤ndert auch der Umstand nichts, dass der klagende Vertragsarzt regelmÃÃig kein Interesse an der Neubescheidung hat, sondern dass seinen Interessen durch die endgÃ¼ltige Aufhebung am umfassendsten Rechnung getragen wÃ¼rde. In Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung mÃ¼ssen neben den Interessen des Arztes, gegenÃ¼ber dem der Regressbescheid ergeht, auch die der KÃ¶V und der VerbÃ¤nde der Krankenkassen in den Blick genommen werden. Diese haben nach [Â§Â 106a AbsÂ 1 SGBÂ V](#) nicht nur das Recht, die DurchfÃ¼hrung von

Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die jeweilige Prüfungsstelle nach [Â§ 106c SGB V](#) zu beantragen, sondern auch das Recht, gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle den Beschwerdeausschuss anzurufen. In einem Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Prüfinstanzen in Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren sind sie nach ständiger Rechtsprechung gem. [Â§ 75 Abs 2 SGG](#) notwendig beizuladen (zur KZ: *BSG Urteil vom 31.7.1991* [6 RKa 12/89](#) = [BSGE 69, 138](#) = [SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 6](#) = *juris RdNr 18*; *BSG Urteil vom 29.10.1986* [6 RKa 19/85](#) = *juris RdNr 9*; zu den *Veränderungen der Krankenkassen: BSG Urteil vom 31.7.1991* [6 RKa 18/90](#) = [BSGE 69, 147](#) = [SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 7](#) = *juris RdNr 8*). Ferner ist zu berücksichtigen, dass die KÄV Schuldnerin der Honorarforderung des Arztes ist. Bei den im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen erlassenen Verwaltungsakten, die sich auf die Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlungsweise und damit die Höhe des Honoraranspruchs beziehen, handelt es sich daher um Verwaltungsakte mit Doppelwirkung, in denen der Beschwerdeausschuss auch das Rechtsverhältnis zwischen Vertragsarzt und KÄV regelt (vgl. *BSG Urteil vom 29.10.1986* [6 RKa 19/85](#) = *juris RdNr 9*; *BSG Urteil vom 31.7.1991* [6 RKa 12/89](#) = [BSGE 69, 138](#) = [SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 6](#) = *juris RdNr 18*). Sowohl der Vertragsarzt, als auch die KÄV können daher durch Bescheide des Beschwerdeausschusses beschwert sein. In Fällen, in denen beide durch den Bescheid beschwert sind, können diese auch beide mit entgegengesetztem Begehren mit der Klage angreifen. Wenn es wie hier um die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise des Arztes geht, gilt im Grundsatz nichts Anderes, wobei die wirtschaftliche Belastung idR nicht unmittelbar die KÄV trifft, sondern die Krankenkassen, die durch die ärztliche Verordnung und die in [Â§ 129 SGB V](#) vorausgesetzten Normverträge verpflichtet werden, der Apotheke die an den Versicherten abgegebenen Arzneimittel zu vergüten (vgl. *BSG Urteil vom 28.9.2010* [B 1 KR 3/10 R](#) = [BSGE 106, 303](#) = [SozR 4-2500 Â§ 129 Nr 6, RdNr 13](#)). Daraus folgt auch, dass es nicht im Belieben des Beschwerdeausschusses steht, ob er nach einer Aufhebung seines Bescheides durch das Gericht erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Regress entscheidet. Wenn er nach einer Verurteilung zur Neubeschreibung zugunsten des Arztes von den Maßgaben aus der Entscheidung des Gerichts abweichen und zB auf die Festsetzung des Regresses vollständig verzichten würde, wären dadurch die KÄV bzw die Krankenkassen beschwert; sie könnten geltend machen, dass der Beschwerdeausschuss zu ihren Lasten von einer insoweit rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts abgewichen ist. Soweit der Senat in dem og Urteil vom 27.6.2007 ([B 6 KA 27/06 R](#) = [SozR 4-1500 Â§ 141 Nr 1](#) = *juris RdNr 26*) ausgeführt hat, dass eine Behörde befugt sei, von einer im Bescheidungsurteil entschiedenen Frage zugunsten des Klägers abzuweichen, ist klarzustellen, dass dies uneingeschränkt nur für ausschließlich bipolare Konstellationen gelten kann, aus den og Gründen jedoch nicht für Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse, die zwangsläufig entweder den verordnenden Arzt oder aber die KÄV bzw die Krankenkassen belasten.

3. Aufgrund des Urteils des SG vom 25.1.2012 war der Beklagte zur Neubescheidung über den gegenüber der Klägerin für Arzneimittelverordnungen im Jahr 2003 festzusetzenden Regress nach Maßgabe des Inhalts der Entscheidungsgründe verpflichtet. Zwar hat sich das SG im Tenor dieses Urteils darauf beschränkt, den Regressbescheid des Beklagten vom 1.7.2009 aufzuheben und dort keine Aussage zu der Frage getroffen, ob und mit welchen Maßgaben der Beklagte wie das in Verfahren der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung die Regel ist zur Neubescheidung verpflichtet ist. Es ist aber allgemein anerkannt, dass zur Auslegung eines unklaren Tenors auch die Entscheidungsgründe und sonstige Urteilsinhalte herangezogen werden können (vgl zB BSG Urteil vom 8.2.2007 [B 9b SO 5/05 R](#) juris RdNr 11; BSG Urteil vom 9.12.2016 [B 8 SO 14/15 R](#) juris RdNr 10; BGH Beschluss vom 17.1.2017 [XI ZR 490/15](#) NJWRR 2017, 763 juris RdNr 2; Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, § 136 RdNr 5c; zur Auslegung einer im Urteilstenor ausgesprochenen Revisionszulassung vgl BSG Urteil vom 21.4.1999 [B 5/4 RA 25/97 R](#) SozR 3 1500 § 160 Nr 28 = juris RdNr 17). Der Tenor war hier unter Berücksichtigung des Inhalts der Entscheidungsgründe im Sinne einer Verurteilung zur Neubescheidung auszulegen.

34

Aus den oben dargelegten Gründen stellt die isolierte Aufhebung des Bescheides des Beschwerdeausschusses in Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung eine seltene Ausnahme dar. Dass ein solcher Ausnahmefall hier nicht vorliegt und auch vom SG nicht angenommen wurde, folgt eindeutig aus dem Inhalt der Entscheidungsgründe des Urteils vom 25.1.2012. Danach hat der Beklagte den Regress lediglich in unrichtiger Höhe festgesetzt. Der Auffassung der Klägerin, dass es an der erforderlichen rechtlichen Grundlage für die Regressfestsetzung in Gestalt einer wirksamen Richtgrübenvereinbarung für das Jahr 2003 fehlerhaft wäre, folgt das SG ausdrücklich nicht. Dasselbe gilt für die von der Klägerin geltend gemachte Fehlerhaftigkeit der der Entscheidung des Beklagten zugrunde liegenden elektronisch übermittelten Ordnungsdaten. Bezogen auf den dritten von der Klägerin geltend gemachten Gesichtspunkt die Anerkennung weiterer Praxisbesonderheiten differenziert das SG: Die meisten der von der Klägerin geltend gemachten Gesichtspunkte (Kosten für parenterale Ernährung, hohe Ordnungskosten bei einzelnen Patienten insbesondere mit chronischen Erkrankungen, hoher Frauenanteil) sind nach dem Inhalt der Entscheidungsgründe nicht geeignet, die Anerkennung von Praxisbesonderheiten zu begründen. Bezogen auf die Anerkennung der verordneten TAH in Höhe von (nur) 50 % als Praxisbesonderheit fehlt es jedoch nach Ansicht des SG mindestens an einer ausreichenden Begründung. Bei zusätzlicher Berücksichtigung aller TAH verbleibe ein Regressbetrag in Höhe von 45 317,56 Euro. Würdlich formuliert das SG dazu in den Entscheidungsgründen: „Ausgehend von diesen Berechnungen wird der Beklagte eine neue Entscheidung zu treffen haben.“ Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich bei dem Urteil des SG vom 25.1.2012 trotz der fehlenden Aufnahme der Verpflichtung zur

Neubescheidung in den Tenor um ein Bescheidungsurteil handelt.

35

Nicht ganz eindeutig ist das Urteil des SG auch unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe allein bezogen auf die Frage, ob der Beklagte verpflichtet war, bei der Neubescheidung alle TAH als Praxisbesonderheiten zu berücksichtigen und den Regressbetrag auf 45.317,56 Euro zu reduzieren oder ob es dem Beklagten die Möglichkeit eröffnen wollte mit geänderter Begründung nur einen Teil der TAH als Praxisbesonderheit zu berücksichtigen. Darauf kommt es aber nicht mehr an, nachdem der Beklagte mit Bescheid vom 30.3.2012 alle TAH als Praxisbesonderheit anerkannt und den Regressbetrag auf dieser Grundlage nach erneuter Berechnung auf 44.463,07 Euro und damit sogar noch etwas niedriger als im Urteil des SG angenommen festgesetzt hat.

36

Damit weicht der Bescheid vom 30.3.2012 jedenfalls nicht zuungunsten der Klägerin von dem Urteil des SG ab. Allein darauf kommt es hier an. Soweit die Klägerin im vorliegenden Verfahren eine Änderung des Bescheides vom 30.3.2012 begehrt, die zu ihren Gunsten über die Maßgaben aus dem Urteil des SG vom 25.1.2012 hinausgeht, steht dem die aus der Rechtskraft folgende Bindungswirkung ([§ 141 Abs 1 SGG](#)) dieses Urteils entgegen. Wenn das Gericht den Bescheid wie hier mit der Maßgabe aufhebt, dass der Beklagte über den Regress neu zu entscheiden hat und wenn es dabei der Rechtsauffassung des Klägers nicht in vollem Umfang folgt, so kann der Kläger bei der erneuten Bescheidung mit denjenigen Einwendungen, die das Gericht in seiner für die Neubescheidung für maßgeblich erklärten Rechtsauffassung nicht berücksichtigt hat, aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftig gewordenen Urteils nicht mehr gehört werden. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Senats selbst dann, wenn das Gericht zu einzelnen vom Kläger erhobenen Einwendungen in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich Stellung nimmt und sie damit nicht zum Inhalt seiner für die Neubescheidung maßgeblichen Rechtsauffassung macht (*BSG Urteil vom 27.6.2007* [B 6 KA 27/06 R](#) [SozR 4-1500 § 141 Nr 1](#) = *juris RdNr 23*; *BSG Beschluss vom 10.5.2017* [B 6 KA 58/16 B](#) [ZMGR 2017, 248](#) = *juris RdNr 7*). Ein Kläger, der durch eine vom Gericht für die Neubescheidung als maßgeblich niedergelegte Rechtsauffassung beschwert ist, weil diese von seinem Standpunkt abweicht oder sein Vorbringen nicht vollumfänglich ausschöpft, muss Rechtsmittel einlegen, wenn er erreichen will, dass seine weitergehenden Positionen erneut gerichtlich überprüft werden. Denn nur das Rechtsmittelgericht kann ein ergangenes Bescheidungsurteil ändern und dabei der Behörde für die Neubescheidung eine andere Rechtsauffassung zur Beachtung vorgeben (*BSG Urteil vom 27.6.2007* [B 6 KA 27/06 R](#) [SozR 4-1500 § 141 Nr 1](#) = *juris RdNr 23*; vgl *BSG Urteil vom 18.8.2010* [B 6 KA 14/09 R](#) [SozR 4-2500 § 106 Nr 29 RdNr 14 f](#); *BSG Urteil vom 11.12.2019* [B 6 KA 12/18 R](#) [SozR 4-2500 § 87b Nr 22 RdNr 16](#)). Gegen das Urteil des SG vom 25.1.2012 hat aber allein der Beklagte Berufung eingelegt. Infolgedessen sind die die Klägerin

belastenden Maßnahmen aus diesem Urteil in Rechtskraft erwachsen.

37

5. Die Klägerin kann im vorliegenden Verfahren auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass der Bescheid gegen den in [Â§ 106 Abs 5e SGB V](#) idF des GKV-VStG (vom 22.12.2011, [BGBl I 2983](#), 2997) verankerten Vorrang der individuellen Beratung vor einer Regressfestsetzung (âBeratung vor Regressâ) verstoßen würde. Nach [Â§ 106 Abs 5e Satz 1](#) und 2 SGB V erfolgt bei einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrâenvolumens um mehr als 25 % abweichend von Abs 5a Satz 3 (Festsetzung eines Regresses) eine individuelle Beratung nach Abs 5a Satz 1 SGB V. Ein Erstattungsbetrag kann bei künftiger Überschreitung erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung festgesetzt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin ihr Richtgrâenvolumen im Jahr 2003 im Sinne dieser Vorschrift erstmalig (zu diesem Tatbestandsmerkmal vgl BSG Urteil vom 22.10.2014 â [B 6 KA 3/14 R](#) â [BSGE 117, 149](#) = [SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 48, RdNr 62](#)) um mehr als 25 % überschritten hat. Jedenfalls steht auch diesem Einwand der Klägerin die Rechtskraftwirkung des Urteils des SG vom 25.1.2012 entgegen. Zwar ist die rückwirkende Geltung der og Regelung zur Beratung anstelle eines Regresses für Verfahren, die am 31.12.2011 noch nicht abgeschlossen waren, erst mit der Anfügung des [Â§ 106 Abs 5 Satz 7 SGB V](#) durch Art 12b Nr 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19.10.2012 ([BGBl I 2192](#), 2226) und damit nach der Entscheidung des SG vom 25.1.2012 geregelt worden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Bindung an ein Bescheidungs Urteil entfällt, wenn sich die entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich ändert (vgl zB BVerwG Urteil vom 8.12.1992 â [1 C 12.92](#) â [BVerwGE 91, 256](#) = [Buchholz 310 Â§ 121 VwGO Nr 63](#) = [juris RdNr 13](#); BVerwG Urteil vom 27.1.1995 â [8 C 8.93](#) â [Buchholz 310 Â§ 121 VwGO Nr 70](#) = [NJW 1996, 737](#) = [juris RdNr 14, jeweils mwN](#)). Durch die Anfügung des [Â§ 106 Abs 5e Satz 7 SGB V](#) hat sich die Rechtslage aber nicht in einer für das vorliegende Verfahren entscheidungserheblichen Weise geändert. Wie das LSG bereits zutreffend unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 22.10.2014 ([B 6 KA 8/14 R](#) â [SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 49 RdNr 27 ff](#)) dargelegt hat, betrifft die Neureglung nur Entscheidungen von Beschwerdeausschüssen, die nach dem 25.10.2012 ergangen sind. Maßgebend ist dabei der das Verwaltungsverfahren abschließende Bescheid und damit hier der Bescheid des Beklagten vom 1.7.2009. Wenn der das Verwaltungsverfahren abschließende Bescheid des Beschwerdeausschusses â wie hier â später aufgehoben wird und der Beschwerdeausschuss zur Neubescheidung verurteilt wird, so hat dies nach der Rechtsprechung des Senats selbst dann nicht die rückwirkende Geltung des [Â§ 106 Abs 5e SGB V](#) zur Folge, wenn die Neubescheidung nach dem 25.10.2012 erfolgt ist (BSG Urteil vom 22.10.2014 â [B 6 KA 8/14 R](#) â [SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 49 RdNr 43](#)). Im übrigen ist hier auch der Bescheid, den der Beklagte nach der Verurteilung zur Neubescheidung erlassen hat, bereits unter dem 30.3.2012 und damit nicht nach dem 25.10.2012 ergangen. Damit hat die Einfügung des [Â§ 106 Abs 5e Satz 7 SGB V](#) keine für die Entscheidung maßgebende Änderung der Sach- oder Rechtslage bewirkt.

5. Nichts anderes gilt im Ergebnis für den von der Klägerin geltend gemachten Umstand, dass das SG die Rechtslage bezogen auf einen Regressbescheid, der sich auf Verordnungen der Klägerin aus dem Jahr 2002 bezog, anders beurteilt haben soll, als das SG in seinem Urteil vom 25.1.2012 bezogen auf Verordnungen der Klägerin aus dem Jahr 2003. Das LSG hat in den Entscheidungsgründen nachvollziehbar dargelegt, dass den unterschiedlichen Entscheidungen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde lagen. Selbst wenn aber mit der Klägerin davon auszugehen wäre, dass das SG in verschiedenen Urteilen voneinander abweichende Rechtsauffassungen vertreten hätte, könnte das an der Rechtskraft des hier allein maßgebenden, die Verordnungen der Klägerin im Jahr 2003 betreffenden Urteils vom 25.1.2012, gegen das die Klägerin keine Rechtsmittel eingelegt hat, nichts ändern.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#). Danach hat die Klägerin die Kosten des von ihr ohne Erfolg geführten Rechtsmittels zu tragen. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, da diese keine eigenen Anträge gestellt haben ([§ 162 Abs 3 VwGO](#); vgl BSG Urteil vom 31.5.2006 – [B 6 KA 62/04 R](#) – BSGE 96, 257 = [SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16](#)).

Ä

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024